



Mindestausrüstung

Stand 27.05.2011

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung					
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung					
Segelschiffe über 15 m² Segelfläche					
Segelschiffe bis 15 m² Segelfläche					
Ruderboote					
Rafts					
■	■				Schöpfer oder Eimer
■		■	■		Eimer
■					Lenzpumpe
			■	■	Horn oder Mundpfeife
■	■	■			Hupe oder Horn
■	■	■	■		Notflagge, rot 60 X 60 cm
■	■	■	■		Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
■	■	■	■		Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
■	■	■			Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 Meter)
■		■			Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
●	■	■	■	■	Feuerlöscher (Brandklassen A, B und C) mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
●	■	■	■	■	Zusätzlich eine Löschdecke oder Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern eine Heiz- oder Kochgelegenheit vorhanden ist
	■		■		Rettungswurfgerät Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg) (Ring, Hufeisen oder ähnliches) mit 10 m Wurfleine
				■	Besondere Bestimmungen
■	■	■	■	■	Notlicht, für den Ausfall des Hauptlichtes
Rettungsgeräte-Einzelgeräte					
◆	■	■	■	■	1 Rettungsgerät wie Rettungsweste mit Kragen, Ring für jede an Bord befindliche Person Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg)
◆	■	■	■	■	Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden
				■	Besondere Bestimmungen



SIS 141



● Feuerlöscher sind alle drei Jahre periodisch zu prüfen

◆ Gilt nicht für Ruderboote die auf Seen in der inneren und äusseren Uferzone verkehren

Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T 041 728 47 11, F 041 728 47 27
www.zug.ch/strassenverkehrsamt